

38. Entscheid vom 11. Oktober 1921 i. S. Weber.

Selbständige Betreuung für die Parteientschädigung für das Rechtsöffnungsverfahren. Wird kein Rechtsvorschlag erhoben, so kann sie ungeachtet der Pendenz des Aberkennungsprozesses fortgesetzt werden.

Mit der Betreuung Nr. 668 des Betreibungsamtes Nidersimmenthal machte der Gläubiger eine ihm in einem Verfahren betreffend provisorische Rechtsöffnung zugesprochene Parteientschädigung geltend. Der Schuldner erhob nicht Rechtsvorschlag, « machte » jedoch unmittelbar nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist das Betreibungsamt « darauf aufmerksam », dass es gegebenenfalls nur eine provisorische Pfändung vornehmen dürfe, weil er Aberkennungsklage angestrengt habe und deshalb der Gläubiger gleich wie für den « Hauptbetrag » auch für die Betreibungs- einschliesslich Rechtsöffnungskosten bloss provisorische Pfändung verlangen könne. Das Betreibungsamt verurkundete die darauf vorgenommene Pfändung als provisorische, ordnete jedoch, als der Gläubiger in der Folge das Verwertungsbegehren stellte, die Verwertung an. Hiegegen richtet sich die vorliegende, nach Abweisung durch die kantonale Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht weitergezogene Beschwerde des Schuldners.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Gemäss Art. 68 SchKG und Art. 7 der Verordnung I des Bundesrates hätte der Rekursgegner die ihm für das Rechtsöffnungsverfahren zugesprochene Parteientschädigung als Betreibungskosten zur Betreibungssumme hinzuschlagen und in der Betreuung, für welche ihm die provisorische Rechtsöffnung bewilligt worden war, geltend machen können. Nachdem er dies jedoch nicht getan, sondern dafür den Weg einer besonderen Betreuung ge-

wählt hat, ist dieses Zwangsvollstreckungsverfahren ganz unabhängig von jener früher angehobenen Betreuung durchzuführen. Demnach kommt dem in jener Betreuung erhobenen, in der Folge provisorisch beseitigten Rechtsvorschlag keinerlei Wirksamkeit für diese neue Betreuung zu. Vielmehr hätte der Rekurrent gegen den neuen Zahlungsbefehl ebenfalls Rechtsvorschlag erheben müssen, wenn er mit Rücksicht auf den noch schwebenden Aberkennungsprozess verhindern wollte, dass die ihm auferlegte Parteientschädigung für das Rechtsöffnungsverfahren vollstreckt werden könne. Nachdem er es unterlassen hat, stellt jener Zahlungsbefehl einen selbständigen Vollstreckungstitel für diese Kostenforderung dar, auf Grund dessen die Pfändung nur als definitive vorgenommen werden konnte. Hieran vermag der Umstand, dass sie auf Verlangen des Schuldners vom Betreibungsamt unrichtig verurkundet wurde, nichts zu ändern, da die gesetzlichen Voraussetzungen der provisorischen Pfändung ebensowenig wie diejenigen der Aberkennungsklage der Parteidisposition unterliegen (vgl. BGE 43 III S. 294 ff.).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :
Der Rekurs wird abgewiesen.

39. Entscheid vom 13. Oktober 1921 i. S. Christoffel.

SchKG Art. 67 Ziff. 1, 69 Ziff. 1, 274 Ziff. 1 : Die blosser Angabe eines gewählten Domizils des Gläubigers im Betreibungsbegehren, Zahlungsbefehl und Arrestbefehl genügt nicht. — Folgen der Unterlassung der Angabe des Wohnortes des Gläubigers.

A. — Am 8. August erwirkte « Frau Mary Linder, mit Prozessdomizil bei Fürsprecher Dr. Dumont in Bern, » einen Arrestbefehl gegen J. B. Christoffel in

Antwerpen, und am 17. August hob sie Betreibung gegen ihn an.

B. — Mit der vorliegenden Beschwerde verlangt Christoffel Aufhebung des Arrestes und der Betreibung, indem er geltend macht, weder der Arrestebefehl noch der Zahlungsbefehl enthalten die Angabe des Wohnortes der Gläubigerin, und die in Familienverhältnissen gelegenen Gründe näher darlegt, aus denen er ein grosses Interesse habe, diesen Wohnort zu kennen.

C. — Die Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern hat die Beschwerde durch Entscheid vom 8. September abgewiesen mit der Begründung, es sei nicht einzusehen, welches für die Betreibung relevante Interesse der Schuldner daran haben könnte, den Wohnort des Gläubigers statt bezw. neben demjenigen ihres Bevollmächtigten in den Betreibungsurkunden angegeben zu finden.

D. — Diesen ihm am 15. September zugestellten Entscheid hat Christoffel am 24. September unter Erneuerung seines Beschwerdeantrages an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Gemäss Art. 69 Ziff. 1 SchKG (in Verbindung mit Art. 67 Ziff. 1 SchKG) und Art. 274 Ziff. 1 SchKG haben sowohl der Arrestbefehl als der Zahlungsbefehl den Namen und den Wohnort des Gläubigers (und seines allfälligen Bevollmächtigten) zu enthalten. Dass das Gesetz dabei den wirklichen Wohnort und nicht nur ein gewähltes Domizil im Auge hat, ergibt sich schon daraus, dass gemäss Art. 67 Ziff. 1 SchKG der im Auslande wohnende Gläubiger das von ihm in der Schweiz gewählte Domizil neben seinem Wohnort anzugeben hat. Hievon abgesehen ist der Schuldner unter verschiedenen Gesichtspunkten daran interessiert, den wirk-

lichen Wohnort des Gläubigers zu erfahren. Zunächst muss ihm durch die Angabe des Wohnortes des Gläubigers ermöglicht werden, die Zahlung an den Gläubiger direkt zu leisten, da ihm diese Zahlungsweise vielleicht vorteilhafter erscheint als die Zahlung an das Betreibungsamt. Ferner darf ihm die Wahl, eine allfällige Rückforderungsklage entweder am Betreibungsorte oder am Orte des allgemeinen Gerichtsstandes, d. h. regelmässig am Wohnorte des Gläubigers, anzuheben (vgl. Art. 86 Abs. 2 SchKG), nicht dadurch abgeschnitten werden, dass an Stelle des Wohnortes des Gläubigers ein am Betreibungsort selbst oder sonst irgendwo gewähltes Prozessdomizil angegeben wird. Und schliesslich darf dem Schuldner die Kenntnissgabe des Wohnortes des Gläubigers auch deswegen nicht vorenthalten werden, weil er vermögensrechtliche Ansprüche, welche ihm infolge Arrest oder Betreibung gegen den Gläubiger erwachsen können (Rückforderung, Arrestschadenersatz — soweit die Arrestsicherheit nicht hinreicht —, Prozesskostenersatz für Rechtsöffnungsverfahren, Verfahren gemäss Art. 85 SchKG, Aberkennungsprozess, Rückforderungsprozess), ungeachtet der Wahl eines Prozessdomizils nur am Wohnort des Gläubigers vollstrecken lassen kann; zudem mag der Wohnort des Gläubigers für die Frage der Prozesskostensicherstellungspflicht von Bedeutung sein. Freilich ist dessen Angabe dann von zweifelhaftem Wert, wenn er in der Folge diesen Wohnsitz aufgibt; doch ist dies immerhin nicht als Normalfall anzusehen, und zudem liegt der Beweis dafür dem Gläubiger ob. Nachdem übrigens das Gesetz dieses Erfordernis einmal aufgestellt hat, ist ihm Folge zu geben, ohne dass der Schuldner nachzuweisen hätte, inwiefern seine Interessen durch Unterlassung der Angabe des Wohnortes des Gläubigers verletzt werden.

2. — Ist sonach die Angabe des Wohnortes des Gläubigers im Arrestbefehl und im Zahlungsbefehl uner-

lässlich, so hat das Betreibungsamt, wenn die Angabe im Arrestbefehl fehlt, dessen Vollziehung zu verweigern, bzw. einem Betreibungsbegehren, das diese Angabe nicht enthält, keine Folge zu geben. Dagegen besteht keine Notwendigkeit, Arreste, die vollzogen, oder Zahlungsbefehle, die erlassen wurden, trotzdem diese Angabe nicht vorliegt, ohne weiteres nichtig zu erklären. Vielmehr werden die Interessen des Schuldners auch dadurch noch genügend gewahrt, dass die Angabe des Wohnortes des Gläubigers, die vielleicht nur infolge eines Versehens unterlassen wurde, nachgeholt wird. Um dies zu bewirken, ist den wegen des Fehlens dieser Angabe geführten Beschwerden zunächst die Folge zu geben, dass die Aufsichtsbehörden, sei es selbst, sei es durch das Betreibungsamt, den Gläubiger bzw. dessen Bevollmächtigten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Nennung des Wohnortes des Gläubigers auffordern. Zeitigt diese Aufforderung keinen Erfolg, so bleibt freilich nichts übrig, als die in Betracht fallenden Betreibungshandlungen aufzuheben, und sie ist daher mit einer entsprechenden Androhung zu verbinden. Da die Vorinstanz die Beschwerde beurteilt hat, ohne dem Gläubiger Gelegenheit zu geben, die fehlende Angabe seines Wohnortes nachzuholen, ist ihr Entscheid aufzuheben und die Sache zu neuer Behandlung in der angegebenen Weise und neuer Entscheidung, gestützt auf vorstehende Erwägungen, an sie zurückzuweisen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, der Entscheid der Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern vom 8. September 1921 aufgehoben und die Sache zu neuer Behandlung und Entscheidung an sie zurückgewiesen.

40. Arrêt du 1^{er} novembre 1921

dans la cause J. de Lavallaz et D^r R. Burgener.

Dans les cantons qui n'ont pas réservé à certaines catégories déterminées de personnes le droit de représenter professionnellement les parties devant les offices et les autorités de surveillance, la peine de la suspension prononcée contre un avocat ne saurait déployer ses effets en matière de poursuite et de faillite.

Agissant au nom de Maurice Troillet-Albrecht et consorts, les avocats J. de Lavallaz et D^r R. Burgener ont adressé le 7 septembre 1921 deux plaintes au Juge Instructeur du district d'Entremont, autorité inférieure de surveillance, contre le refus de l'Office de donner suite à leur requête en répartition provisoire dans la faillite d'Edouard Nicollier, ainsi qu'à leur demande de renseignements au sujet des poursuites intentées à Louis et à Ed. Nicollier. Le Juge Instructeur a retourné les deux plaintes en question à M^e de Lavallaz, et lui a déclaré qu'ensuite de la suspension prononcée contre lui le 1^{er} mars 1920 par le Tribunal cantonal valaisan, l'autorité de surveillance estimait qu'il n'avait pas qualité pour signer les dits pourvois.

Les recourants ont porté plainte contre cette décision au Tribunal cantonal, statuant comme autorité cantonale de surveillance. Par lettres des 5 et 11 octobre 1921, le Président de ce corps a informé l'avocat de Lavallaz que le Tribunal cantonal maintenait le point de vue de l'instance inférieure, la suspension prononcée contre lui l'empêchant non seulement de comparaître devant les autorités judiciaires, mais aussi de signer des mémoires pour des tiers, même conjointement avec un autre avocat.

Joseph de Lavallaz et R. Burgener ont recouru au Tribunal fédéral contre les fins de non-recevoir qui leur ont été opposées, en concluant à ce que les autorités de surveillance soient tenues de donner suite aux plaintes